

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 10 (1914)
Heft: 2

Artikel: Hettiswil und das ehemalige Clünlazenser-Priorat daselbst
Autor: Sterchi, Jakob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-181227>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Heft 2.

X. Jahrgang.

Juli 1914.

Erscheint 4mal jährlich, je 4—5 Bogen stark. **Jahres-Abonnement: Fr. 4. 80** (exklusive Porto).

Jedes Heft bildet für sich ein Ganzes und ist einzeln käuflich zum Preise von Fr. 1. 75.

Redaktion, Druck und Verlag: Dr. Gustav Grunau, Falkenplatz 11, Bern, Länggasse.

Hettiswil

und das ehemalige Clüniazenser-Priorat daselbst.

Von Jakob Sterchi, Bern.

„Jeder Schritt nach rückwärts auf dem Gebiete der Forschung ist auch ein Schritt nach vorwärts, und es hat der rege Eifer in den retrospektiven Forschungen die grössten Erfolge errungen.“



In südlicher Richtung von Hindelbank und kaum 20 Minuten davon entfernt liegt, nicht weit ab von der Strasse nach Krauchthal und Torberg, in einem fruchtbaren Grunde die Ortschaft Hettiswil. Eine Anzahl schöner „Berner Bauernhöfe“, auf die das Stöber'sche Lied „Wie wohl bestellt ist Hof und Haus“ recht wohl passt, sowie die gut besorgten Baumgärten,

Matten, Wiesen und nahen Waldungen deuten beim ersten Blick auf eine durchschnittlich wohlhabende Bevölkerung hin. Etwas entfernter liegen am Fusse des dicht bewaldeten sog. Halenberges die Häusergruppen von Grauenstein und Hängelen und jenseits des Glörienberges, im obersten Teil des schon 1380 ¹⁾ so geheissenen Unterbergentales die schönen Höfe in der Ei. Diese genannten Örtlichkeiten machen heutzutage einen Viertelsbezirk der Kirchgemeinde Krauchtal aus und gehören, wie diese, seit 1803 zum Amtsbezirk Burgdorf, während sie zur Zeit des alten Bern, d. h. vor 1798, wenn auch kirchlich wie gegenwärtig nach Krauchtal, damals im Amte Torberg, doch politisch zum untern Teil des Landgerichtes Zollikofen und zwar zum Amtsbezirk des Freiweibels gehörten und zusammen das so geheissene Schaffnereigericht Hettiswil ausmachten. Ein obrigkeitlicher, aus der Zahl der Burger der Stadt Bern vom kleinen Rat gewählter Beamter, Schaffner betitelt, besorgte die verschiedenen Zivilgeschäfte, die niedere Polizei und die Einsammlung der Zehnten, Zinse und Bussen. Das Gericht bestand ausser dem Ammann, der ein Ortsangehöriger war ²⁾ und in Abwesenheit des Schaffners präsiidierte, aus 12 Mitgliedern und einem Weibel und hatte seine Versammlungen zu Hettiswil selbst. Noch steht das im Jahr 1744 erbaute Haus des Schaffners. Die Verhältnisse waren entstanden aus frühern gesellschaftlichen Zuständen, welche diese Örtlichkeit aufzuweisen hatte, mit deren Darstellung wir zur ältern Geschichte von Hettiswil und der ehemals hier bestandenen Propstei des Clüniazenserordens gelangen.

Es wird den Klöstern, abgesehen von ihrer ursprünglich hohen religiösen Bedeutung, nachgerühmt, und zwar nicht mit Unrecht, dass sie an vielen Orten die Einöden und Wüsten kultiviert und weite, fast undurchdringliche Wälder urbar gemacht haben. Ausser diesen, man darf sie wohl so heissen, landwirtschaftlichen Erfolgen waren sie in jenen wilden und kriegerisch-rohen Zeiten des Mittelalters die einzigen

¹⁾ Urbar des Klosters Fraubrunnen aus dieser Zeit.

²⁾ Z. B. Hans Küng 1547, Lehmann 1620, Niklaus Hubacher 1679, Bendicht Glauser 1680, Bendicht Kobel 1709.

Wächter des Lichtes der Wissenschaften und der lateinischen Sprache, mit einem Wort: der Zivilisation. Dieser Nachruf gilt voraus dem Orden, nach dessen Regel auch unser Hettiswiler Klösterlein eingerichtet war. Es ist der *Clüniazenser*-Orden, so benannt nach der kleinen, unweit Mâcon in Frankreich gelegenen Stadt Cluny.³⁾

Hier hatte zu Anfang des 9. Jahrhunderts ein alter Krieger, Wilhelm von Aquitanien, müde der rasenden Kriege und angesichts der Zerklüftung der einst so starken karolingischen Macht, durch Schenkung seiner Güter ein Kloster gestiftet und zwar, wie die Schenkungsurkunde sagt, „denjenigen eine Zuflucht zu bieten, die als Sprossen der Zeit nichts dahin bringen werden, als guten Willen. Cluny soll um der Werke und der Absichten der Barmherzigkeit willen den Armen und Bedrängten, Fremden und Pilgern offen stehen“. Nach den reformierten und modifizierten Regeln des heil. Benediktus, welche im Anfang des 6. Jahrhunderts auf Monte Cassino seine berühmte Abtei gegründet, ward das Kloster Cluny eröffnet. Als Hauptzüge der Reform wurden Armut, Keuschheit, Händearbeit und Gehorsam betrachtet und dem monachischen, mönchischen Leben zugrunde gelegt. Bald blühte Cluny derart empor, dass es der Mittelpunkt einer Gemeinschaft, eines Ordens wurde, dem seine Bedeutung in der Kirchen- und Kulturgeschichte nicht abgesprochen werden kann. Von Cluny aus drangen die unerschrockenen, eifrigen Mönche als Missionäre rings in alle Länder. Viele ihrem Verfall nahende Klöster begaben sich unter die geordnetere, strengere Disziplin der Cluniazenser. Das Klosterhaupt von Cluny führte den Titel eines Abtes. Die Vorsteher der einzelnen, dem Orden angehörigen Stiftungen hiessen Priore oder Pröpste. Geistliche und weltliche Fürsten, Päpste, Bischöfe und Könige wetteiferten darin, der Entwicklung dieses

³⁾ Ueber den Orden gibt Auskunft: „Geschichte des Ordens von Cluny“, von Lorain, deutsch von Pelargus. Tübingen 1858. — Ferner: Egbert Friedrich von Mülinen: „*Helvetia sacra*“, Bern 1858 und: Bonaventura Egger, Geschichte der Cluniazenser-Klöster in der Westschweiz bis zum Auftreten der Cisterzienser-Diss. Freiburg XIV und 251 S. Freib. Fragnière 1907.

Ordens ihre Dienste zu leisten. Die Päpste Gregor VII.⁴⁾ und Urban II., die in der Weltgeschichte so bedeutsame Rollen gespielt haben, waren Cluniazenser, so auch Radolf Glaber und Vitalis, jener der erste Chronist, dieser der Hauptschriftsteller des 11. Jahrhunderts. Über 2000 Klöster gehörten nach und nach dem Cluniazenser-Orden an, in der Schweiz allein 15. Von diesen lagen 8 auf dem Gebiet des heutigen deutschen Kantons Bern: Rüeggisberg, Röthenbach, Münchenwiler, St. Petersinsel, Bargaenbrugg, Leuzigen bei Arch und Hettiswil. Den Gipfel seines Ansehens erreichte der Orden von Cluny im 11. und 12. Jahrhundert. Als die vorzüglichsten Äbte werden geschildert: der gelehrte Odo, Odilo, Hugo und Peter der Ehrwürdige. Der heilige Hugo, unter welchem der Orden den Glanzpunkt seiner Bedeutung erlangt hat, starb 1109. Zwei Jahre zuvor war das Priorat *Hettiswil* gegründet worden, in einer der Entstehung derartiger Stifte in jeder Beziehung günstigen Zeit.

Über die *Gründung des Klosters* selbst gibt uns keine gleichzeitige Stiftungsurkunde mehr Auskunft, wie dies sonst bei den meisten derartigen Schöpfungen der Fall ist. Indessen bilden zwei mittelbare Hinweise den Anhaltspunkt, um das Jahr 1107 als Gründungsjahr anzusetzen. Vorerst ist es eine Urkunde von 1433, die ohne Zweifel auch das Hettiswiler Bodenzinsurbar von 1622 als Quelle benutzt hat, wenn sie „eines Meßbuches mit vast alter Gschrift“ erwähnt, wonach die Gründung geschehen sei „nona Decembris 1107 von Heinricum, einem andächtigen Priester, Notkerum und Conradum seinen Brüdern sammt andern andächtigen Christen, die ire Güter dahin gegeben.“ Das Urbar führt ferner an: „Dem gibt der Jarzal halb etwas glaubsamer anzeig ein päpstlich Bulla von Lucio II., der seiner Vorfahren Vergabungen dem Abt von Cluniatz bestätigt und demselben glych Ihme die Beneficia in Gallia Burgundia, Priorat und Cellulen, unter denen auch Hettiswil begriffen, so keinem eigenen Apt und Regiment unterworfen, Datum 1144, wovon das Vidinus vorhanden vom bischöflichen Offizial zu Basel 1420.“

⁴⁾ Als Cluniazenser-Mönch hiess er Hildebrand. Ums Jahr 1173 soll er Prior zu Rüeggisberg gewesen sein. (Anshelm I. 17).

Eine eigentümliche Urkunde ist die bereits angeführte von 1433. Sie ist eigentlich eine Zusammenstellung mehrerer Aktenstücke und bildet die einzige schriftliche Quelle für die ältesten geschichtlichen Angaben vom Kloster Hettiswil, weshalb sie hier vollständig wiedergegeben wird (ins deutsche übersetzt):

„Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Kund sei allen, die den gegenwärtigen Brief lesen:

Daß ein ehrwürdiger, sehr frommer Priester, Namens Heinrich, der erste Erbauer und Begründer des Priorats dieses Ortes Ottos Weiler (Otthonis villarii), des Ordens von Cluny Bistums Konstanz, es sowohl begabet hat mit seinen Eigen- und Erbgütern als auch es mit bischöflichen Gewändern, Reliquienkästchen und andern Zierraten aufs fleissigste versehen und mit vielen Reliquien von heiligen Männern und Frauen geheiligt hat. Otto, Notkarus und Conradus, Brüder des genannten Heinrich, und Otto, Burkhard, Benedikta, Hadegart, Regula, Emelle mit vielen andern frommen Christen haben von ihren Gütern dem besagten Orte aus Liebe zu Gott und zur Vergebung ihrer Sünden vieles geschenkt, wie das in dem Meßbuch des Ortes vollständiger enthalten ist, durch eine sehr alte Schrift, geschrieben im Jahr des Herrn 1107 nach der Menschwerdung des Herrn am 5. Dezember. Geweiht wurde die genannte Stätte von dem ehrwürdigen Bischof von Konstanz, Gebhard III.⁵⁾ in dem Namen und zur Ehre unseres Herrn Jesu Christi und seines heiligen und siegreichen Kreuzes. Und ist zu wissen, daß in dem Hauptaltar aufbewahrt sind folgende Reliquien: von dem heil. Kreuze, von Andreas, Bartholomäus und Mathyas den Aposteln, von Stephan dem ersten Blutzeugen, von Appolinario, Laurentius, Vinzentius, Johannes und Paulus, Gereon und seinen Genossen, von Mauritius und seinen Genossen, von Niklaus, Martinus, Remigius, Celsus, Wildebrodus und Lanzinus den Bekennern, ebenso von den Jungfrauen Praxedis und der zarten Ursula. Ebenso ist ihrer Widmung noch ein anderer Altar geweiht zur Ehre der heil. Apostel Petrus und

⁵⁾ Gebhard III., Herzog von Zähringen, Bischof von K. 1084—1110.

Paulus, in denen enthalten sind die Reliquien des heil. Bartholomäus des Apostels, des Märtyrers Vinzenz und mehrere andere Reliquien von Heiligen.

Ferner sollen alle wissen, daß nach der genannten Gründung besagter Ort hernach zerstört worden ist teils durch Feuer, teils durch allamanische Völker. Deshalb hat aus Bewilligung besonderer Gunst und in frommem Sinn der ehrwürdige Bischof Rudolf von Konstanz⁶⁾ das genannte Priorat zum zweitenmal gesegnet und geweiht, auch die ewige festliche Feier dieser Weihe angeordnet je am Sonntag nach dem Festtage des heil. Nikolaus (7.—12. Dez.). Und mehrere Ablässe hat er bewilliget den Wohltätern dieses Ortes. Gegeben an dem Tag der Himmelfahrt der glorreichen Jungfrau Maria im Jahr des Herrn 1291 (15. Aug.).

„Wir Eberhard, Graf von Habsburg, Landgraf im Zürichgau, tun kund allen Christgläubigen, die dies lesen oder hören, daß wir im Jahr des Herrn 1281 am Freitag nach Ostern (27. April) mit einem großen Gefolge an den Ort, genannt Ettiswyle,⁷⁾ gekommen sind, wo aus göttlicher Gnade und Barmherzigkeit durch das Verdienst der Heiligen, von denen viele Reliquien dort aufbewahrt werden, offenbare Wunder geschehen sind. Wir haben am genannten Tage um die neunte Stunde von dem Kreuzbild des Herrn sehr starken Schweiß herausfließen sehen. Dieser Schweiß wurde durch den geistlichen Mann, Prior des Ortes, in ein gläsernes Gefäß gefaßt und wird nun an derselben Stätte ehrenvoll aufbewahrt. Zum Zeugnis dessen haben wir unser Siegel diesem anzuhängen für gut gefunden. Gegeben auf unserem Schlosse zu Burgdorf im obgenannten Jahr.“

„Ich Bruder *Antonius von Echangens* im Bistum Lausanne, Prior zu Ottosweiler vom Orden der Cluniazenser im Bistum Konstanz, tun kund allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, daß solange ich Prior des genannten Ortes sein werde, ich aus frommer Gesinnung und zur Förderung des

⁶⁾ Rudolf II., Graf von Habsburg-Laufenburg, Bischof 1274 bis 1293, oder aber Rudolf III., Graf von Montfort-Feldkirch, Bischof 1322 bis 1333.

⁷⁾ Im 15. und 16. Jahrhundert heisst es gewöhnlich Ettiswyl, früher und nachher steht ein H.

Gottesdienstes mit Eidespflicht verspreche, zur Ehre, zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau der Kirche oder des Hauses des heil. Kreuzes und zur Wiedererlangung seiner Rechte von allen Gaben, die von gläubigen Christen aus frommer Ehrfurcht der genannten Kirche gegeben werden, nichts mir anzueignen oder zu behalten, sondern sie nach Vorschrift und Anordnung des Genannten anzuwenden und zu bewahren zum Nutzen der vorerwähnten Kirche und des Hauses, sowohl von dem genannten Almosen als von meinem eigenen Erbgut und dem Ertrag meines Prioramtes und alles das oben Geschriebene nach meinen Kräften getreulich zu erfüllen. Geschrieben mit meiner eigenen Hand am Montag acht Tage nach Ostern im Jahr des Herrn 1433.““

Es ist kein Grund vorhanden, die Ächtheit dieses Schriftstückes zu bezweifeln. Welches aber war dessen Zweck? — Der Verfasser *Anton von Echangens* scheint ein gelehrter Priester gewesen zu sein. Aus dem alten, im Kloster vorgefundenen Meßbuch macht er zunächst einen Auszug und meldet nicht bloss die Stiftung und die ihm wichtig scheinenden historischen Ereignisse des Ortes, sondern zählt mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit auch die dem Stifte zugehörigen Reliquien auf. Dann schliesst er die Kopien von zwei Urkunden an, von denen die erste das Zeugnis des Grafen Eberhard betreffend das beobachtete Wunder, die zweite eine Erklärung und eine Art Revers oder Rückversicherung bei dem Amtsantritt des Schreibers der Urkunde enthält. In dieser Form konnte das Schriftstück in Ermangelung eines eigentlichen Stiftungsbriefes als Erwerbs- oder Besitztitel dienen gegenüber allfälligen Ansprüchen Nichtberechtigter, und zugleich enthielt es ein Inventarium der im Kloster vorhandenen Heiligtümer und Mirakel, die der Stiftung ein gewisses Ansehen verleihen konnten.

Was die *Besitzungen des Klosters* betrifft, so bezeugt das Urbar (Grund- und Steuerbuch) von 1622, dass ausser den von den anfänglichen Stiftern herrührenden Vergabungen „keine Legata und Donnationes gefunden werden“. Die benachbarten grossen Gotteshäuser, wie Fraubrunnen, Torberg, Münchenbuchsee, Frienisberg u. a. absorbierten den Eifer für

klösterliche Schenkungen in diesen Gegenden so sehr, dass für Hettiswil nur wenig abfiel. Übrigens sollte es (laut der Bibliotheca Cluniacensis von Marrier), den Prior inbegriffen, bloss zwei Mönche enthalten. Diese Zahl mag ursprünglich innegehalten worden sein. Später jedoch, besonders gegen das Ende des Ansehens der Klöster, also beim Herannahen der Reformation, war nur der Prior vorhanden. Dessen Hauptbeschäftigung bestand nebst den geistlichen Verrichtungen⁸⁾ in der Besorgung weltlicher Angelegenheiten des Klösterleins, die, wie wir noch sehen werden, nicht immer mit richtigem Verständnis und wenig zum Nutzen der Stiftung vorgenommen wurde. Zudem waren in jenen Zeiten die Besitzungen der Klöster und Kirchen, wie auch diejenigen der feudalen Grundherren gar oft der rohen Gewalt und grossen Gefahren ausgesetzt, denen selbst die oft in den heftigsten Ausdrücken abgefassten päpstlichen Bullen erfolglos entgegenwirkten. Der Papst Benedikt XII. z. B. verfluchte alle Übeltäter, welche an die Freiheiten und Wohnungen, an das Eigentum und die Kirchen der Cluniazenser greifen würden. Wenn sie das angestiftete Übel nicht gut machen, so sollen sie aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen und auf dem Weg, wie in der Ruhe verflucht sein. Ihr Eingang und Ausgang, Speise und Trank, die Frucht ihrer Lenden und die Früchte ihrer Felder sollen verflucht sein, und der Fluch erstreckte sich auf Kinder und Kindeskinde. Trotzdem waren die Klöster nicht frei von Angriffen auf ihr Eigentum. Auch Hettiswil ward, wie der Prior Anton von Echangens in der oben angeführten Urkunde bezeugt, nicht nur von der Macht des Feuers, sondern mehr noch durch barbarische Angriffe wilder, räuberischer Horden stark geschädigt. Ja, der Ort sei, sagt er, durch „allemanische Völkerschaften“ sogar zerstört worden. Der Überfall oder vielmehr der missglückte Handstreich der Gugler, die 1375 von Fraubrunnen aus einen Plünderungszug nach Hettiswil unternahmen,⁹⁾ wird dagegen nicht erwähnt.

Was den Grundbesitz des Stiftes betrifft, so ist es bei

⁸⁾ Er hatte u. a. allwöchentlich 4 Messen zu lesen.

⁹⁾ Vgl. Schweizerischer Geschichtsforscher II. S. 19, und XIV.

dem Mangel an zuverlässigen ältern Angaben nicht leicht, denselben genau zu fixieren. Nach der Besteuerungstabelle der bernischen Klöster, die der Staat Bern veranstaltete, bezahlte Hettiswil im Jahr 1445 zehn, 1494 fünf und 1505 zwanzig Gulden. Nach dieser Tabelle war das Kloster Torberg mehr als hundertmal reicher. Die dem Stift Hettiswil zugehörigen Güter, Waldungen, Wiesen und Äcker lagen grösstenteils im Bezirk von Hettiswil und den dazu gehörigen Ortschaften selbst. Laut einer Angabe im Urbar von 1622 bebaute der Prior oder Propst von den in der Nähe der Klostergebäude gelegenen Grundstücken 4 Schupposen¹⁰⁾ als „liegende, eigene Güter“ selbst. Der übrige Grundbesitz war im Bezirk von Hettiswil, teilweise in Hindelbank (u. a. die „Beermatte“), in Hasli (der schöne Hof Ottenberg), zu Arch und Leuzingen bei Büren, zu Wengi (8 Schupposen Land und 30 Jucharten Waldungen, genannt Breitholz, Baslerbrunnen, Inselrain), ferner zu Kernenried, Mattstetten, Lysach, Rütli bei Burgdorf, Urtenen, Aeffligen und bei Münchenbuchsee (Urkunde des Propstes Peter an das Johanniterhaus Buchsee 1301). Das Recht des Gotteshauses Hettiswil auf ein Stück Reben bei Twann, genannt La Crage (Brage?), erklärte der Rat zu Bern durch einen Spruch vom 4. Dez. 1525 als verjährt, da der betreffende Zins im Betrag von 12¹/₂ Schilling vom Haus Buchsee seit langem nicht mehr entrichtet und auch nicht reklamiert worden sei. Am 15. April 1353 schenkten ein Heinrich Gozmann und seine Frau dem geistlichen Mann *Johann von Chavornay*, Prior des Priorats Otthonis villarii und seinen Nachfolgern eine ewige jährlich auf Mitte Fasten zu entrichtende Rente von einer Mass Nussöl für das Licht zur Ehre des heiligen Kreuzes und legen diese Rente auf ihre halbe Schuppose, die sie im Dorf „Versper“ (Ferenberg bei Bolligen) haben und bebauen. (Fontes VIII.) Auch in Dotzigen und Altreu (Oberaargau) waren gewisse Grundstücke dem Prior von Hettiswil abgabepflichtig. Dieser hatte aber wegen derartigen Forderungen nicht selten Prozesse zu führen, und die ökonomischen Verhältnisse waren keine glänzenden. In Bern war das Absteigequartier

¹⁰⁾ 1 Schuppose = zirka 12 Jucharten, 4 Schupposen = 1 Hube.

des Propstes unten an der Metzgergasse Nr. 7, welches Haus auch dem Kloster Rüeggisberg zustand (Türler „Bern“, S. 43). Die im Seeland gelegenen Güter, besonders die Holz- und Allmendrechte zu Arch und Leuzigen, das Gut bei Buchsee und die Liegenschaften zu Wengi rührten von den bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts bestandenen kleinen Clüniazenser-Propsteien von *Bargenbrügg* und *Leuzigen* her, die beide in der Folge verarmten und dann mit *Hettiswil* vereinigt wurden, so dass dann der Prior von Hettiswil im 14. und 15. Jahrhundert auch diese beiden Stifte unter sich hatte. Ein Bruder des Ordens von Cluny versah daselbst die geistlichen Pflichten eines Pflegers im Spital, stand aber unter der Aufsicht des Priors von Hettiswil. Der erste mit Namen bekannte Hettiswiler Prior *Peter* führte im Jahr 1301 den Streit mit dem Johanniterhaus Münchenbuchsee um den Zins von einem Gut daselbst namens des Stiftes Leuzigen. Drei Schiedsrichter entschieden zu seinen Gunsten, und Buchsee wurde zur Entrichtung von 6 Solidi Zins und 60 Solidi als Entschädigung für den durch den Streit dem Prior Peter erwachsenen Schaden verfällt. Die Wald- und Allmendnutzung zu Arch übergab der Prior von Hettiswil im Jahr 1343 der „Gebursame“ daselbst gegen Bezahlung eines gewissen Zinses, und 1450 entschied das Gericht zu Leuzigen, dass die Bauern, welche dortige Lehengüter des Gotteshauses Hettiswil nutzen, solche vom Prior förmlich empfangen sollen. Dieser Gerichtsspruch war wohl deshalb notwendig geworden, weil allemal, wenn ein neuer Prior sein Amt antrat, die Lehensleute des Klosters sich diesen Wechsel zu Nutze machten. Ähnliches kam auch in Hettiswil selbst vor.

Ob das Kloster ursprünglich Leibeigene besass, ist nicht erwiesen. Indessen waren die Leute, welche von dem Gotteshaus Güter empfangen und bebaueten, in einem dinglichen Abhängigkeitsverhältnis zu demselben und wurden daher auch mit dem Namen „Untertanen“ bezeichnet. In verschiedenen Urkunden heissen sie die „Gebursame“ oder die „gemeinen Dorflüt“. Ihre Rechte gegenüber der Propstei wussten sie wohl zu wahren und suchten sie bei jeder Gelegenheit auch zu äufnen. Verschiedene Male hatte das Gericht in Bern

gewisse daherige Streitigkeiten zu entscheiden, und zwar fiel das Urteil nicht jedesmal ohne weiters zugunsten des Gotteshauses aus.

Als um das Jahr 1477 ein neuer Propst, *Hans Küng*, aufzog, mussten etliche Bauern ¹¹⁾ durch einen Spruch des Gerichts zu Hindelbank dazu angehalten werden, den beim Klostergebäude gelegenen Baumgarten einzufrieden, zu umzäunen, wie dies früher auch Brauch gewesen sei.

Schon vor der Reformation bildete Hettiswil auch einen eigenen *Gerichtsbezirk*. Das Kollegium bestand aus dem Ammann und den Gerichtssässen. Als am 29. August 1526 der Rat zu Bern über die Lehensgewähr der Mühle urteilte, wurden dieselben als Zeugen einvernommen. Das Urteil fiel zugunsten des Priors aus. (Staatsarchiv deutsch Spruchb.)

Die Verhandlungen des Ortsgerichtes wurden meist nur mündlich gepflogen. Sie bezogen sich gewöhnlich auf untergeordnete Streithändel, auf die Besetzung der Beamten über die zum Kloster gehörenden Waldungen und Wiesen, also des Bannwarten, Hirten, Feldhüters und eines Weibels. Ferner lag ihm ob der Bezug der Gefälle, Pfänder und Bussen und deren Verteilung, sowie des sog. Achram, d. h. der Erlös aus der mittelst verschiedener Früchte der Waldbäume, besonders der Eicheln, Nüsse, Holzäpfel und Birnen, Schlehen und Hagenbutten erreichten Schweinemast. Es scheinen von den Waldbäumen besonders die Eichen in grösserer Zahl vorhanden gewesen zu sein als heutzutage. Die Schweine und auch andere Haustiere liess man in die Wälder laufen. Über das Recht hiezu waren damals bestimmte Vorschriften in „Offnungen“ und „Rechtungen“ niedergelegt. In Hettiswil aber hiess es laut Urbar von 1622: „Herren und Untertanen wüssen wohl alten Bruch (Brauch) und Herkommen“. Und doch bestanden über die Benutzung der ausgedehnten Wälder ¹²⁾ auch geschriebene Verordnungen, wie deren Nutzun-

¹¹⁾ Ihre Namen heissen: Hans Esthin, Peter Spross, Uli Kobel, Jörien (Georg) Witschin, Hanslin Ebin (Aebi).

¹²⁾ Die „Twing- und Holzmarken“ von Hettiswil zogen sich vom Schnarz durch den Rischboden hinauf an den Längenberg bei Krauchthal, von der Buchmatt zum Bannholz, nach der Brüelmatt, dann in das Hundsbergholz bis auf die

gen durch das Kloster einer- und die Dorfleute andererseits zu geschehen hätten. Diese Verhältnisse sollen und dürfen hier um so mehr beachtet werden, als die Erzählung von dem Recht der „tapfern Frauen von Hettiswil“ auf den Wald daselbst sich daran knüpft.

Im Guglerkrieg von 1375 wagte sich nämlich von Fraubrunnen aus, wo eine Abteilung von Concy's Heer sich in das dortige Kloster einquartiert hatte, eine streifende Rotte plündernd über Hindelbank hinaus zum Überfall von Hettiswil, erlitt aber hier durch die tapfere Gegenwehr der Bewohner des Ortes, besonders der wackeren Frauen, eine vollständige Niederlage. Laut einer Notiz in Jahn's „Kanton Bern“, S. 429 (Anmerkung) ist seiner Zeit zwischen Hettiswil und Hindelbank ein Reitergerippe mit Waffenresten gefunden worden, wovon man vermutet, es möchte einem jener Gugler angehört haben. Die Erzählung dieses kriegerischen Ereignisses fügt ferner hinzu: Der Prior von Hettiswil, damals *Johann von Chavornay*“, belohnte die Tapferkeit der Hettiswiler damit, dass er den Frauen daselbst das Recht erteilte, je am Jahrestag der Schlacht (26. Dez.) mit der Axt in den Klosterwald zu gehen und hier nach Bedürfnis Holz zu fällen. Da aber der Wald darunter doch zu sehr litt, so wurde später die Schenkung dahin abgeändert, dass die Frauen den Ertrag einer bestimmten Wiese zu einer Mahlzeit verwenden durften. So lautet der Bericht vieler Geschichtsbücher.

Das Andenken an die wackern Frauen von Hettiswil lebt unverwüstlich fort gleich demjenigen der ebenso unerschrockenen Appenzellerinnen, die 30 Jahre später am Stoss am Kampfe teilnahmen, um mit ihren Männern und Brüdern für die Freiheit zu siegen oder zu sterben. An der 500jährigen Jubelfeier von 1875 waren die Heldinnen von Hettiswil würdig vertreten,¹³⁾ und es fanden die kräftig-schönen Gestalten auf

„Schneeschnelze“ an die Zimmerberg- und Burgdorfhölzer, zu den Unterbergen-Matten, weiter gegen den Glörienwald und an das Schleumenmoos, hinter Hängelen hinauf an die Hindelbank-Matten. Im Jahre 1772 wurden nur aus dem Eiberg und dem Bannholz 4000 Klafter Buchenholz für die Burgerschaft von Bern gefällt. Danach kann die Ausdehnung der Waldungen ersehen werden.

¹³⁾ Vgl. Bend. Frieden, Festschrift zur Jubelfeier in Fraubrunnen.

dem reich dekorierten, von einer Reiter-Eskorte begleiteten Wagen nicht wenig Bewunderung.

Die Nachricht von der Niederlage der Gugler und der Mitwirkung der Frauen kann nicht wohl weggeläugnet werden, obschon die fast gleichlautenden Berichte von der Bravour der Frauen zu Burgdorf,¹⁴⁾ sowie 1405 am Stoss Anlass geben könnten, an der Richtigkeit der einen oder andern dieser Erzählungen zu zweifeln. In bezug auf das Recht, das der Hettiswiler Propst den Weibern erteilt habe, am Jahrestag des Kampfes in seinen Wäldern mit der Axt Holz fällen zu dürfen, kann nur bemerkt werden, dass dabei die Phantasie wohl zu sehr mitspielt, ohne sich an das Tatsächliche zu kehren. Aus verschiedenen schriftlichen Verhandlungen zwischen dem Priorat und der Bauernsamen von Hettiswil geht hervor, dass letztere gewisse Rechte auf die Waldungen des Klosters besass. Als der Probst *Anton von Echangsens*, Verfasser des oben mitgeteilten Schriftstückes, im Jahr 1433 sein Amt antrat, war er bestrebt, alle möglichen Nutzungen dem Kloster zuzuwenden. Am 25. November des folgenden Jahres erschien er mit den Hettiswiler Bauern vor dem Gericht in Bern. Es handelte sich um die Waldrechte und das Acherum. Die Bauern erhoben Anspruch auf $\frac{2}{3}$ des Ertrages u. a. Nutzungen im Wald und behaupteten, es gehöre der Propstei nur $\frac{1}{3}$; so habe es ein bezüglichlicher Brief geregelt, der nun aber leider verloren gegangen sei. Sie konnten nicht angeben, wann und bei welchem Anlass sie ihn erhalten hatten. Das Gericht gab seinen Spruch dahin ab, die Bauern haben das Recht, das Vieh in die Hölzer zu treiben und die Wälder zu nutzen, „bis der deshalb früher ausgestellte Brief gefunden sei.“

Enthielt der Brief vielleicht die Schenkung, welche ihnen der frühere Prior nach dem Guglereinfall aus Dankbarkeit erteilt hatte? Unmöglich ist dies nicht, eher wahrscheinlich. Da aber der Brief nicht wieder gefunden wurde, so urteilte der Rat in Bern zwei Jahre später, also 1436, dass das Hingleihungsrecht des Acherums der Propstei gehöre, der Bauernsamen aber $\frac{1}{3}$ davon zuerkannt sein solle. Ferner dürfen die

¹⁴⁾ 1388, Hühnersuppe, s. Aeschlimanns Chronik von Burgdorf.

Dorfleute mit ihrem „kleinen Vieh, das sie gewintert haben“, in das Acherum fahren und in den Wäldern „bescheidenlich“ Brennholz nehmen.

Über diesen Spruch liessen sich die Hettiswiler Bauern klugerweise eine Urkunde ausstellen und vergassen nicht, diese von Zeit zu Zeit vidimieren, also amtlich bestätigen zu lassen. Bei diesem Recht verblieb es, bis im Jahr 1809 der Staat Bern die Gemeinde Hettiswil gegen das Recht des Weidganges in die Wälder 117 Jucharten derselben überliess, die dann unter die damaligen Güterbesitzer verteilt und 2 Jucharten der Schule zugesprochen wurden.

Nun hat aber Hettiswil noch jetzt ein Stück Erdreich, „Weibermatte“ genannt, und es ist richtig, dass deren Ertrag noch im 19. Jahrhundert zu einem „Weibermahl“ verwendet wurde. Nun aber dient der Zins davon zur Aeuffnung der Arbeitsschulen von Hettiswil,¹⁵⁾ eine Vorkehr, die aller Anerkennung wert ist. Ob und wann die Weibermatte als Wertersatz für irgend ein anderes Recht umgewandelt worden ist, dafür ist keine Angabe vorhanden. Es darf aber aus der ganzen Darstellung das als Ergebnis gelten, dass die Erzählung von der tapfern Haltung der Hettiswiler und deren Frauen zur Zeit des Guglerkrieges der Hauptsache nach unangezweifelt bleibt.

Aus allen gerichtlichen Verhandlungen zwischen der Propstei und der Bauernsamen geht aber auch hervor, wie selbständig und unabhängig vom Gotteshause diese war. Aus dem den Bauern vom Berner Rat im Jahr 1436 erteilten Brief, wonach ihnen $\frac{1}{3}$ des Acherums zukommen sollte, glaubten sie weitere Ansprüche erheben zu dürfen, und so forderten sie drei Jahre nachher auch einen Drittel ($\frac{1}{3}$) aller Pfänder und Bussen. Es wurde ihnen aber erklärt, dass „der Propst als Twingherr allein solle Gewalt haben, den Bannwart zu setzen und Bussen zu beziehen“. Damit war vom Rat in Bern das anerkannt und bestätigt, was das Kloster von jeher besessen hatte, dass nämlich alle Gefälle und Nutzungen, die aus dem Recht auf Twing und Bann herfloßen, dem Propst gehörten. Die hohen Gerichte, die Beurteilung

¹⁵⁾ Mitteilung von Oberlehrer Joh. Wynistorf in Hettiswil.

schwerer Verbrechen, die sogenannten Malefiz- und Kriminalsachen, gehörten, seit Bern im Jahr 1406 die burgundisch-landgräflichen Rechte vom Hause Kiburg an sich gebracht hatte, vor das obrigkeitliche Gericht. Mit dem Twing und Bann war daher die Ausübung der „niedern Gerichte“ verbunden. Nun aber war es Übung, dass Ordenspriester und geistliche Stifte in Rechtshändeln nicht selbst vor Gericht erschienen, sondern sie übertrugen derartige Angelegenheiten einem sog. *Kastvogt*, der die Pflicht übernahm, ein Stift gegen äussere Beeinträchtigung zu schützen und in weltlichen Dingen zu vertreten. Indessen gab es Klöster, wie z. B. Trub und Frienisberg, die ihre Gerichtsbarkeit selbst besorgten und verwalteten, und andere hatten von jeher ihre angesehenen Stifter als Schirm- und Kastvögte, so Rüeggisberg die Edlen von Rümli.

In Hettiswil waren die *Vogteiverhältnisse* eigentümliche und nicht durchwegs klare. Ursprünglich, d. h. während der alten Gauverfassung, mag der Bezirk eine Zehnt oder Mark, ein von dichten Hägen und Zäunen eingemarktetes und eingeschlossenes Landgebiet ausgemacht und einer Genossenschaft von Einwohnern, einer „Gebursame“ als allgemeiner Grund und Boden zur Nutzung gedient haben. Die ursprünglich bestandene dichte Einfriedigung des Bezirks bezeugt noch das Urbar von 1622, das eine Anzahl sogenannte Loch- oder Lachbäume angibt.¹⁶⁾

Im Laufe der Zeit verwandelten sich Grund und Boden, ursprünglich als Allmende angesehen, in Privatgüter und Eigentum einzelner Besitzer. Der Landgrafschaft standen die Ausübung der Reichsrechte, der hohen Gerichte zu; in der Zehnt- oder Markgemeinschaft entwickelten sich die niedern Gerichte mit einem Vogt an der Spitze. Als Vogtei wird Hettiswil zuerst in einer Urkunde von 1354 angeführt (Fontes VIII). Laut derselben verkaufte Graf Eberhard II. von Kiburg mit Einwilligung seiner Frau Anastasia von Signau an

¹⁶⁾ In den Grenzhägen liess man nämlich abstandsmässig einzelne Bäume frei aufwachsen und bezeichnete sie durch Einhauen von Kreuzen oder Wappen. Loch oder Lach bedeutet die eingehauene Marke.

Peter von Seedorf, Burger zu Bern und Anna seine Ehefrau zu freiem Eigen um 200 Flor. Gulden die „*Vogtei* zu Hettiswile mit allen den (vogt-)zinssen, so hienach geschrieben stant, gelegen in den Dörffern und Dorfmarken ze Hettiswile, ze Öy und ze Hindelwang“, d. h. die der Vogtei zustehenden Einkünfte. Diese letztern sind genau bezeichnet: „Jenni (Johann) Ryser gibet ierlichen 3 viertel Habern Berner messe und 1 Hun, denne Peter am Bache 11 viertel Habern und 1 Hun, denne Peter am Bache der niedere 2 viertel Habern und 1 Hun, denne Chüntzi (Konrad) Vischings von Hettiswile 2 Viertel Haber und 1 Hun, denne Peter Schröters von Hettiswile 2 viertel und 1 Hun, denne Hugi Halbsaters 4 viertel Habern und 1 Hun, denne Cristan von Blatzheim 1 viertel Habern und 1 Hun, denne Peter Grismann 3 viertel Habern und 1 Hun, denne Peter Bumann 2 viertel und 1 Hun, denne Peter Ammanns 2 viertel und 1 Hun, denne Hug Hubers 9 viertel und 1 Hun, denne Jenni Buchholtz 4 viertel und 1 Hun, denne Peter Leners 6 viertel und 1 Hun, denne Peter Müllers 4 viertel und 1 Hun, denne Rudi Zweimatters 6 viertel und 1 Hun, denne Wernli Vivers von Mattstetten 3 viertel und 1 Hun, denne Ruf (Rudolf) Knubel 4 viertel und 1 Hun, denne der Simler von Hindelwang (Hindelbank) 2 viertel und 1 Hun, denne Jenni Kröchin (Kräuchi) 4 viertel und 1 Hun und denne Ueli Haso von Hündelwang 2 viertel Habern und 1 Hun.“ Zeugen bei dieser Verhandlung sind: Peter von Mattsteten, Ritter und Schultheiss zu Burgdorf, Johannes und Petermann von Torberg (Brüder), Peter von Krauchtal der ältere, Kuno von Seedorf, Konrad von Holz (Schwarzenburg), Ulrich von Buch und Ulrich Öyer.“

Unter der Abgabe an Haber hat man hier überhaupt Getreide zu verstehen. Beides, die Abgabe an Haber und an Hühnern (an andern Stellen Rauch-, Holz-, Weid- oder Waldhühner geheissen) waren nichts anderes als eine Art öffentlicher Steuer, die freie Männer oder später jede selbständige Haushaltung dem Grafen zu entrichten hatten. Im Jahr 1382 übertrugen nun die Grafen Berchtold und Rudolf von Kiburg zu freiem ledigem Eigen dem Walter von Erlach, wie sie sich ausdrückten „unsere Propstei zu Hettiswile mit all den

(oben bezeichneten) Zinsen in den Dorfmarken von Hettiswil, Eiga, Hindelwang, Mattstetten“ u. a.

Daraus geht hervor, dass die Grafen von Kiburg sich als Schirm- und Kastvögte des Klosters zu Hettiswil ansahen. Aber das Haus Kiburg verarmte mehr und mehr. Mit dem Jahr 1406 kam Bern, wie oben bereits gesagt, durch Kauf in den Besitz der landgräflichen Rechte. Das Kloster aber stützte sich noch lange nachher, 1436, in einem Streit mit der nachmaligen Schirmvogtei derer von Erlach auf die ihm von Kiburg erteilten „Gewahrsame“ in betreff der Waldnutzungen. Im Sommer 1401 war Walter von Erlach gestorben. Dessen Witwe Elisabeth suchte die erworbenen Rechte auf Hettiswil zu erhalten und sprach auch die niedern Gerichte an, „die doch Walter von Erlach sel. menig iar für daz sin inn gehebt“. Allein der damalige Probst, *Peter von Barmis* (oder Baumes) setzte es nach einiger Anstrengung durch, dass der Rat zu Bern, nachdem am 13. Juli 1401 das Gericht des Weibels Rudolf Ringgo zugunsten der Witwe Elisabeth gesprochen hatte, unterm 17. November gleichen Jahres die niedern Gerichte zusagte, der Witwe Elisabeth aber Twing und Bann zuerkannte. Ja, drei Jahre nachher wurde entschieden, dass das Gotteshaus sich aus den Pfändern und seine Ansprachen an die Zinse der Lehenleute zum voraus bezahlt machen und erst dann Frau Elisabeth von Erlach auf das Übriggebliebene zur Befriedigung ihrer Ansprüche auf den Futterhaber greifen könne.

Nach diesem allem gehörte die Gerichtsbarkeit dem Kloster, das sie mit Hülfe seiner „Untertanen“, d. h. der zum Bezirk gehörigen und daselbst säschaften Bewohner verwaltete. Im Jahr 1439 hielt der Propst diese gerichtlich an, ihm sein Gericht mit Amtleuten besetzen zu helfen. Bei diesem Anlass erklärte der Rat zu Bern nochmals ausdrücklich, dass Twing und Bann dem Kloster zugehören, und dieses stand also zur Stadt Bern förmlich in dem Verhältnis, wie die Twingherrenrechte es mit sich brachten (Twingherrenstreit 1470/71). Dass der Twing zu Hettiswil, wie Jahn bemerkt, früher den Herren von Torberg gehört habe, ist zweifelhaft. Diese besaßen nur einige Rechte als Grundherren. So verkauften z. B.

im Jahr 1334 Albrecht von Torberg $\frac{1}{3}$, Richard von Schaffhausen $\frac{1}{2}$ (um 66 Pfund) und des letztern Brüder $\frac{1}{6}$ ihres mannlehenspflichtigen Laienzehntens an Korn, Heu etc. zu Hettiswil an einen gewissen Johannes Stettler. Auch andere derartige Zehntgerechtigkeiten waren vorhanden.

Dagegen ist hier nachträglich zu bemerken, dass das in Bern verburgerte Geschlecht „von Hettiswil“ an diesem Ort keine Besitzungen oder bestimmte Rechte besass. Wenigstens ist darüber nichts bekannt.¹⁷⁾

Der Umstand, dass das Kloster Hettiswil, obschon nur klein und an Ansehen und Bedeutung weit weniger als z. B. Rüeggisberg, die Stellung eines Twingherrn einnahm, lässt es erklären, dass dasselbe sein Dasein sozusagen unverändert fristete und beibehielt bis zur allgemeinen Durchführung der Reformation im ganzen Gebiet der bernischen Lande. Während Rüeggisberg die Kastvogtei mit der weltlichen Vogtei der Person und der Sache nach vereinigt war und jene nur einen Teil der letztern ausmachte, so verhält sich die Sache in Hettiswil zugunsten des Klosters ganz anders. Die Familie von Erlach hatte nur Anteil an gewissen von ihr erworbenen und sehr bestimmt begrenzten Rechten, die früher von den Kiburgern genutzt worden waren. Indessen erwarb sie sich nach und nach verschiedene grundherrliche Rechte im Bezirk des Gerichts von Hettiswil, so dass z. B. Rudolf von Erlach im Jahr 1501 seinen Zehntgerechtigkeiten auf 1 Jucharte im Buch, $5\frac{1}{2}$ Jucharten an der Haselrütti, 3 Jucharten am

¹⁷⁾ Wiederholt erschienen „von Hettiswil“ im 13. und 14. Jahrhundert als Zeugen bei wichtigen Verhandlungen (s. Fontes III), so Albertus und sein Bruder Rudolf 1257, 1278, 1279, 1297, 1298, 1299. 1300, 1314. Am 27. April 1312 z. B. war Rudolf von Hettiswil Zeuge beim Verkauf des Gurtens durch Werner von Aegerten an die Stadt Bern. Später erscheint ein zweiter „Rudolf von Hettiswyl“ als Ratsmitglied von Bern 1356, 1360, 1362, 1365, 1373, ferner werden (in Fontes VIII) genannt Rudolf und Hartmann von Hettiswyl, Söhne Heinrichs sel. „von Hettiswyl“, Burger zu Bern; sie treten ab an Ulrich zum Sper um 746 ö gem. zu Bern ihre Güter zu Nieder-Golzbach. Der dabei als Zeuge anwesende Vinzenz Buwlin wird von Rudolf als „min Oheim“ bezeichnet. — Im Jahr 1428 erscheint vor dem Rat zu Bern Elsbeta, Antonis von Hettiswyl Tochter, zweite Ehefrau des Ivo von Bolligen, in einem Streithandel gegen des letzteren Sohn und dessen Frau Klara von Buch. (Staatsarchiv, Deutsches Spruchb. B). Glieder derer „von Hettiswyl“ waren also bis ins 15. Jahrhundert hinein vorhanden.

Bruchbühl, 1 Jucharte am Langeloh und sonst noch 8 Jucharten zugunsten des Karthäuserklosters Torberg vergaben konnte, während das Klösterlein Hettiswil ein Stück um das andere verkaufte und allmählig verarmte. Jeder Wechsel des Propstes war auch ein Nachteil für dasselbe. Wenn dann erst der Propst kein oder wenig Verständnis oder auch nicht guten Willen besass, so war der kommende ökonomische Zerfall im Anzuge. Der religiöse Niedergang hielt ungefähr mit dem der andern damaligen Schwesteranstalten Schritt. Andererseits stieg im Laufe des 15. Jahrhunderts das Geschlecht derer von Erlach in Ansehen, Reichtum und Einfluss, und der Staat, beziehungsweise die Stadt Bern, hielt schon lange ein wachsameres Auge auf die Klöster. Im Jahr 1485 stellte er deren Verwaltung förmlich unter seine Aufsicht.¹⁸⁾

Auf den obgenannten Propst Anton von Echangens war *Johannes Gross* gefolgt. Dieser dankte sodann „altershalb“ zugunsten des *Johannes Küng* ab und stellte ihm im Frühjahr 1477 einen von Schultheiss und Rat zu Bern besiegelten Abtretungsbrief zu. Küng möge, heisst es darin, die Propstei nutzen und niessen mit allen Zinsen und Renten, Gülten und Zubehörden, alles unter der Bedingung, dass er ihm (dem Joh. Gross) eine jährliche Pension von 32 Rheinischen Gulden und zudem „den Tisch in sinem Hus, wie er ihn selbst hat“, oder dafür 15 Gulden verabfolge. Ferner soll er ihm 100 ₣ Bernwährung an seinen Schulden abzahlen. Ebenfalls wurde bestimmt, was in den „Stock“ (Opferstock) daselbst gelegt werde, davon sollen je 2 Pfennige der Kilchen und der dritte ihm (Joh. Gross) erfolgen. Zu dem „Stock“ sollen zwei Schlüssel gemacht werden, von denen einen Hans Küng als Propst und den andern Rudolf von Erlach als Kastvogt erhalten. Warum dies, ist nicht ohne weiters ersichtlich.

Unter *Hans Küng* geriet das Kloster in die äusserste Abhängigkeit. Die Beziehungen der einzelnen Klöster zur Hauptabtei Cluny, die im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts selber völlig erschlaffte, hörten auf, obschon die Vorschrift erneuert wurde, dass die Priore jährlich ein- oder zweimal über die Lage und Umstände ihrer Stifte dem Generalkapitel

¹⁸⁾ Vgl. Archiv des bern. hist. Vereins IX. 1. S. 29.

Rechnung ablegen und Bericht geben sollen. Und wenn auch jedem Prior verboten war, über 200 R Anleihen zu machen oder Klostergüter zu verpfänden, so geriet der Hettiswiler Hans Küng durch Übertretung dieses Verbotes in grosse Verlegenheit. Wie überall damals, so war auch hier das Klosterleben zur Geld- und Ökonomiefrage und das ursprünglich so geheissene „Laster des Eigentums“ zu einer „Kunst im Erhalten des Eigentums“ geworden, die eben nicht jedermann verstand. Mönche und Priore waren Nutzniesser geworden, statt geistliche Lenker zu sein. Aus der Tugend der Enthaltsamkeit und dem Gott ergebenen Stilleben hatte man eine Art Handwerk gemacht. Dieses aber wusste Hans Küng nicht zu betreiben. Nach seinem Tode ums Jahr 1516 erwies es sich, dass er dem Klösterlein mehrere Güter entfremdet hatte. Der auf ihn folgende Propst, *Rudolf Witzig*, machte davon an Schultheiss und Rat in Bern Anzeige und stellte wiederholt (1517 und 1523) das Begehren, es möchte der Sohn¹⁹⁾ des *Priors Hans Küng*, ebenfalls Hans Küng geheissen, angehalten werden, die durch seinen Vater verpfändeten und versetzten Güter und Gülten des Klosters wieder zu „lösen“. Das Begehren wurde aber abgewiesen, weil *der junge Hans Küng* es nur übernommen hatte, die „gemeinen“, d. h. die laufenden Schulden seines Vaters für das Kloster zu bezahlen, was brieflich bestätigt war.

Unter den veräusserten Gütern ist namentlich eine Matte zu Hindelbank, die „Sägensen“, angeführt, welche der Ammann Klevin (Niklaus) Scherren daselbst von Hans Küng gekauft und in deren Besitz der Rat in Bern ihn „vestiglich ze schirmen“ versprach (1509). Den Karthäusern zu Torberg hatte Johannes Regis (Küng) u. a. auch „einen Weyer, gelegen an der Strass, als man gen Slöimen gat“, auf 18 Jahre für 4 R Stebler Bernmünz jährlich verliehen. Das Holz zum Wasserbau (zur Einfriedigung) durften sie der Hettiswil-Waldung entnehmen. Der Bauer Peter Spross wurde angehalten, in seinen Matten zu Hettiswil einen Graben zu machen, um das Wasser des Weyers abzuleiten.

¹⁹⁾ Ein solcher war vorhanden. Das Cölibat gehörte, wie es scheint, nicht zu den bestbeobachteten Pflichten des Propstes Hans Küng.

In Handelsspekulationen hatte sich der Propst Hans Küng so sehr eingelassen, dass Jakob von Wattenwyl, Säckelmeister und Mitglied des Rates zu Bern, und Diebold von Erlach als Bürgen für eine Schuld von 12 ₣ und die Kosten, die der Kornmeister Hans Stöckli zu Basel für verkaufte Korn an ihn forderte, für das Kloster einstanden. Küng verwendete den Erlös des Korns, das er im Namen des Klosters gekauft, zu seinem eigenen und nicht zu des Gotteshauses Nutzen. Der eine der Bürgen, Diebold von Erlach, damals Kastvogt, als Nachfolger des im Jahr 1508 gestorbenen Rudolf von Erlach, wendete sich im Jahr 1523 an den jungen Hans Küng und verlangte Rückerstattung des Betrages, konnte aber nichts erlangen, weil der Rat zugunsten von Küng urteilte. Dem andern Bürgen, von Wattenwyl, hatte der Propst eine Schuldforderung von 5 Gulden rheinisch auf Ludwig von Diesbach als Pfand eingesetzt. Der junge Hans Küng behauptete sich in seinen Rechten gegenüber dem Kloster. Im Jahr 1526 erhielt er infolge eines Gerichtsspruchs die Lehensgewähr der Mühle, war 1567 Ammann ²⁰⁾ und ist wahrscheinlich der Urahne des heute noch lebenden Geschlechtes der Küng zu Hettiswil.

Hans Küng der jüngere betrieb, wie aus folgendem hervorgeht, recht ausgedehnte Handels- und Spekulationsgeschäfte. Am 8. März 1527 schrieb der Rat von Bern dem von Zürich: *Hans Küng* von Ettiswyl habe im Turbental (Kanton Zürich) von einem Wirt unter andern Reden über die gegenwärtigen Läufe die Äusserung gehört: „eb ein halb jar fürköme, werden wir, wie auch ir getan, die mäß abstellen und anders derglichen tuon und sölichs sye üch von uns zuogesagt“. Da man dieses Vorhabens noch gar nicht sei und von solcher Zusage nichts wisse, so begehre man Bericht, „von wem und welichen der unsern üch semlichs zuvgesagt, verheißen und versprochen sye.“²¹⁾

Nach diesem scheint Hans Küng sein Gewerbe bis in die Ostschweiz ausgedehnt zu haben. Wer dort sich über Berns bevorstehende Reformation äusserte, so dass der Rat sich

²⁰⁾ D. Spruchb. O. O. 131.

²¹⁾ Strickler, Akten zur Ref.-Geschichte I. Nr. 1662.

darüber aufregte, ist nicht ermittelt, vielleicht Küng selber. Auf alle Fälle war die Prophezeiung richtig, dass nämlich „eb ein jar fürköme“, d. h. noch in Jahresfrist werde Bern in kirchlichen Sachen Zürichs Beispiel folgen. Nur sagte Bern den Zürchern nichts zu, sondern handelte selbständig. Aus der Sache selbst darf geschlossen werden, dass Hans Küng der Reformation zuneigte.

Der letzte Propst des Hettiswiler Klosters war *Stephan Märki* (Marquis). Er begann sein Amt nach dem Hinscheid von Rudolf Witzig 1527, trat aber im Jahr 1529 freiwillig davon zurück und übernahm das Priorat des Klosters St. Alban in Basel. Früher war er, wie mehrere seiner Vorgänger, Konventual, Mitbruder von St. Johannsen bei Erlach gewesen. Dieser Umstand darf nicht zu sehr verwundern, wenn auch St. Johannsen kein Clüniazenser-, sondern ein Benediktinerkloster war. Denn beide gehörten derselben benediktinischen Kongregation an, und zudem war wahrscheinlich ein Teil der Güter des Klosters Hettiswil oder der mit demselben vereinigten Leuzingen und Bargaenbrügg Lehen von St. Johannsen.

Es war eine sehr ernste Zeit, während welcher Stephan Märki das Priorat von Hettiswil versah. Unaufhaltsam hatte sich die kirchliche Reformation Durchbruch verschafft. Es hatte so kommen müssen. Die Klöster insbesondere waren ökonomisch und geistlich völlig ohnmächtig geworden. Für die Cluniazenser war die Zeit schon lange dahin, in welcher sie im ganzen christlichen Universum die triumphierende Macht des Papstes Gregor VII. ausmachten. So bestanden Rüeggisberg, Röthenbach, Münchenwiler, St. Petersinsel, alle des Ordens von Cluny, nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt. Wenige Orden waren so heruntergekommen wie diese. Die Karthäuser im nahen Torberg z. B. schieden in verhältnismässig viel besser erhaltener Kraft und gutem Ansehen aus ihren Klausen. Beim Amtsantritt des Propstes Stephan Märki in Hettiswil war die Reformation noch in den Wehen. Aber im August des gleichen Jahres 1527 ward von der Regierung bestimmt, es sollen alle Klöster bevogtet und deren Zinsrödel und Urbarien zuhanden genommen und ver-

waltet werden. Während für grössere Gotteshäuser hiezu ein besonderer Vogt gewählt wurde, übernahm dieses Geschäft für Hettiswil der Kastvogt Diebold von Erlach.

Für den letzten Propst klang schon dessen „*Revers* mit Gedingen und Pflichten“, den er aus der Hand seines Vogtes bei seiner „Anstellung“ entgegennahm, wie die Stimme des Sturmvogels unmittelbar vor dem Gewitter. Märki musste u. a. schriftlich erklären und versprechen:

1. So jemand das bessere Recht auf das Priorat und die Pfrund hätte, so werde er demselben weichen oder allfällige Streitigkeiten auf seine eigenen Kosten führen.
2. Das Priorat mit ehrbarlichem priesterlichem Leben nach dem Mandat von Bern (1525) zu versehen, die Messen und Gottesdienste nach altem Brauch und bisheriger Gewohnheit zu vollbringen und von keinem Vikari oder Statthalter (Stellvertreter) besorgen zu lassen, es sei denn, dass er krank oder mit Geschäften überhäuft wäre. In diesem Fall könne er 8—14 Tage lang einen Stellvertreter setzen, aber dies nur mit Wissen des Kastvogtes.
3. Er dürfe nichts dem Kloster gehöriges, Güter oder irgendwelche Rechtsame, veräussern oder vertauschen.
4. Das Gotteshaus, Kilchen, Haus und Hof, Scheuer, Speicher und Güter in Ehren zu halten.
5. Dem Schirmherrn und Kastvogt in keiner Weise in seine Rechte einzugreifen und ihn besonders bei dem halben Teil der Bussen (!) und die Dorfleute bei ihren Freiheiten nach altem Herkommen zu belassen.
6. Sollte der Propst seine Wohnung anderwärts verlegen, so soll er die Propstei nicht ohne Wissen des Kastvogtes vertauschen, sondern sie zu seinen (des Vogtes) Händen frei und ledig übergeben.

Auf den ersten Blick wird hier die gänzlich veränderte Stellung des Propstes gegenüber dem Kastvogt und der Staatsbehörde überhaupt ersichtlich. Wie nachdrücklich hatte sich einst der Propst Peter von Barmis der Übergriffe der Witwe Elisabeth von Erlach in seine Rechte als Twingherr erwehrt, und wie sehr ist nun der letzte Propst von seinem Kastvogt abhängig geworden! Ob dieser die Hälfte der

Bussen mit Recht verlangen durfte, wagte Märki nicht einmal in Zweifel zu ziehen, dies so wenig als wir hier die rechtliche Stellung der weltlichen Macht zum kirchlichen und klösterlichen Eigentum jener Zeit zum Gegenstand der Untersuchung machen wollen.

Am 7. Februar 1528 erschien das Reformations-Mandat. Danach wurden alle Klöster im Gebiete des Staates Bern für aufgehoben und deren Güter als zuhanden des Staates genommen erklärt.²²⁾ Alle Zinsen und Zehnten sollten wie von Alters her ausgerichtet werden, „damit die, so in sölichen Clösteren, Stiftungen und Kilchen verpfründet und bestätigt sind, ir läben lang, wo sie darin bliben wollen, versächen syend und also im Frieden absterbind“.

Die Säkularisation (Einziehung der Güter) des Stiftes Hettiswil erforderte wohl im Vergleich zu derjenigen der grossen Klöster eine kleine Arbeit. Wir finden darüber in den Akten und den bezüglichlichen Verhandlungen der Regierung nur folgende zwei kurze Notizen^{22a)}: „Fritag 11. Dez. 1528 Propst von Ettißwyl morn har“ und: „Sonntag 29. August 1529 hat der Abt von Erlach (St. Johanssen) M. H. sin Sigel der Apty überantwort. Pröpstli von Ettiswyl: diesen uff morn mit Im har nemen“.

Man kann daraus entnehmen, dass die Verhandlungen über Hettiswil nicht bloss mit dem Propst dieses Ortes allein, sondern im Verein mit dem Abt von St. Johanssen geführt wurden. Märki hatte nämlich, da er früher in diesem Kloster gewesen war, die Gedinge um Übernahme der Propstei Hettiswil im Einverständnis und mit bestimmter Erlaubnis des Abtes Rudolphus Benedikt zu St. Johansen abgeschlossen.

Märki machte von der durch das obrigkeitliche Mandat allen „München und Nünnelein“ zugesagten Befugnis, „in den Clösteren ze beliben vnd ir Läben da ze schlißen“ nicht Gebrauch. Auf Michelstag 1529 trat er als Propst zurück und übergab das Stift in aller Form den Händen des Kastvogts Diebold von Erlach. Als „Kostensersatz“ erhielt er beim Abzug 300 ₣ Pfennige Bernerwährung. Später war er, wie be-

²²⁾ Moritz von Stürler, Urkunden zur Kirchenreform, S. 253.

^{22a)} Stürler, Urk. zur bern. Kirchenreform S. 113, 196.

reits bemerkt, Prior des St. Albanklosters in Basel und wird als solcher noch 1532 angegeben.²³⁾

Die Propstei Hettiswil und die dazu gehörenden Besitzungen machten in der Folge noch verschiedene Wandlungen durch. Im Juni 1530 verordneten Schultheiss und Rat von Bern, dass Diebold von Erlach als Kastvogt bestätigt sei, handelte es sich ja doch jetzt nur mehr um weltliche Dinge. „Was ein Probst daselbst zugehapt, genutzt und genossen, so sind die Grichte mit ihren angang, zinß, zöchend, Rännt, gällt, huß, hoff, acker, matten, wyer, holtz, feld, wunn vnnd weyd, söllichs alles wöllend wir vermög vnnser Reformation ze vnnsern Handen nemen und behalten“.

Auf den 1. Februar 1532 wurden einige Bodenzinse von Hettiswil in den „Mushafen“ nach Bern verordnet, also zu Armenzwecken verwendet. Die dem Kloster zugehörigen und durch dieses selbst bebauten Güter und die Gebäulichkeiten desselben, „Hus und Hof, schüren, Bünde (Beunde), Garten, 10 Mäder Heu, 37¹/₂ Jucharten Acker nach Inhalt des Hauses Urbar“, übergab der Rat zu Bern unterm 20. Februar 1534 an Ammann und gemeine Dorfsässen zu Hettiswil um 47¹/₂ ₣, 4 Mütt Dinkel und 4 Mütt Haber jährlich zu Lehen, wogegen die Dorfsässen ihre liegenden und fahrenden Güter als Gewähr einsetzten. Zur Einsammlung der Gülten, Zehnten u. a. Abgaben zuhanden des Staates ward ein *Schaffner*, namens Jakob Wyss, ernannt. Er erscheint in dem Lehensvertrag als Zeuge. Im Februar 1540 verkaufte alsdann der Rat obgenannte Güter um 1200 ₣ Pfennige an Peter Witschi, Ammann zu Hettiswil und Hans Küng dem jungen. Die betreffenden Objekte sind genau beschrieben im deutschen Spruchbuch K des Staatsarchivs. Wir geben sie hier übersichtlich an:

Die Matten, Acher, Weyer, Gstüd und Hofstatt. so der Propstei Hettiswil zugehört haben, des ersten 6 Mäder Matten, genannt die Hofmatten, denne dritthalb Mad, heisst die Vordermatt „vor der Müli gelegen bim Wyger (Weiher), da der Spicher stat, den wir uns sammt dem wäg darzu in diesem verkauff vorbehalten haben. Denne haben wir verkaufft

²³⁾ Egb. Fr. von Mülinen, *Helvetia sacra* S. 130.

den Sammler oder Wyger, so da lytt (liegt) an des Wäbers Hofstatt, daruff das Huß (wahrscheinlich das Ökonomiegebäude des Klosters) stat mit gedingen, daß sy das Huß schließen vnd vns stäg und wäg mit In- und Ußfahrt über dieselbig Hofstatt zur Kilchen nach vnserm gefallen vorbehalten“, ferner: 6 Jucharten Acker auf dem „Sägett“, 3 Jucharten „Leen“-Matten, 1 Juch. in der „Kellen“, 1 Juch. auf dem „Hasenritt“, 11 Juch. in der Zelg, genannt Stutz, 2 Jucharten Grundacker, 1½ Juch. Gstüd in Stocken, 3 Juch. Voracker am Berg, 3 Juch. in der Breiti „bim Türli da man gan Oey gat“, 2 Juch. ob dem Wasser, ½ Juch. Bünli, 1½ Juch. beim „Wygar“, worunter der dem Kloster Torberg im Jahr 1480 verliehene Weiher am Weg nach Schleumen zu verstehen sein wird.

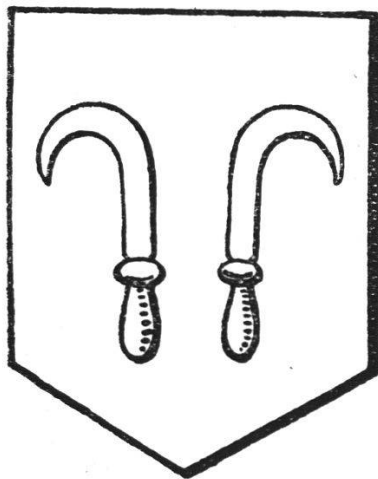
Von diesen Grundstücken hatten die Käufer ausser dem gewöhnlichen Zehnten an den obrigkeitlichen Schaffner 1 ₣ Pfennige, 8 Mütt Dinkel, 4 alte und 8 junge Hühner und 80 Eier als jährlichen Grund- und Bodenzins zu entrichten.

Nach den obigen Angaben zu schliessen, standen die Klostergebäulichkeiten da, wo jetzt die Öle sich befindet, untenher der Mühle, die „Kirche“ oder Kapelle aber oben auf dem Hügel, wo s. Z. Menschenknochen zum Vorschein gekommen sind, woraus zu schliessen ist, dass sich dort der Begräbnisplatz befunden habe. Die Kapelle blieb noch längere Zeit stehen. Am 10. Juli 1560 wurden Quästor und Tribuni vom Rat in Bern ermächtigt, „mit dem Amman zu Ettilßwyl der Capellen halb in siner Matten ze überkomen (übereinkommen, zu verhandeln) und ime die umb ein ziemliches ze verkhauffen“ (B. Haller in s. Ratsmanualen I. 55). Die Klosterzellen aber mögen ums Jahr 1533 demoliert worden sein; denn laut Ratsmanual 239 wurde unterm 20. Sept. desselben Jahres angeordnet, „Klostergebäude“, die nicht zu Pfarreien benutzt werden, wegzubrechen.

Ausser den oben angegebenen Gütern verkaufte der Rat von Bern im Jahr 1540 auch die 6 Mäder Matten, genannt der „Säget in Bernmatten“ zu Hindelbank um 700 ₣ Pfennige an Konrad Trachsel daselbst. Von den übrigen Gütern in der Ei, zu Hettiswil und Hindelbank, Mattstetten, Lyssach und

Wengi mussten die Gefälle dem Schaffner zugestellt werden und zwar die alten Hühner und das Korn auf Andresentag, die Eier auf Ostern und die jungen Hühner auf St. Johannis-tag im Sommer, was alles der Ortsammann anfänglich dem Schaffner nach Bern brachte, bis später diese Einrichtung abgeändert wurde.

Das Haus von Erlach, welches seit 1382 die von dem Grafen von Kiburg erworbenen Ansprüche und seit 1401 das Recht auf den „Futterhaber“ (Grundzinse auf verschiedenen Gütern) besass, wozu mit der Zeit, man weiss nicht auf welche Weise, auch die Forderung des halben Teils der Bussen des



Das Wappen von Hettiswil

(Grund blau, Griffe gelb, Hacken metallfarben, weisslich)

Gerichts kamen, blieb bei diesen Ansprachen noch längere Zeit. Als dann im Jahr 1532 das „Gericht“ dem Vogt von Torberg zugewiesen wurde, geschah dies doch nur in der Weise, dass das Amt abwechselungsweise Jahr um Jahr mit Diebold von Erlach besetzt wurde. Der Bezug und die Teilung der Bussen war dabei die Hauptsache.

Um das Jahr 1579 gelangten die bezüglichlichen Rechte und Ansprüche des Hauses von Erlach an Junker Hans Stölli von und zu Brandis, der die Tochter Petermanns von Erlach geheiratet hatte. Er verkaufte am 16. Febr. 1579 dieselben samt dem Gericht zu Kernenried und dem Jus patronatus (Pfarrbesetzrecht) von Kirchlindach und Kirchdorf um 1000 Sonnenkronen und „der Frauen 20 Kronen Trinkgeld“ der Re-

gierung von Bern. Die Gülten von Hettiswil einzig betrugen damals 38 Mütt, 4 Mäß und 10 alte Hühner.

Mit der Auflösung des Klösterleins von Hettiswil geht auch der bedeutsamere Abschnitt der Geschichte dieser Ortschaft zu Ende. Waren bis dahin keine gerade hochinteressante oder gar spannende Ereignisse in den Kreis der Erörterung zu ziehen, so ist dies noch weniger mit den folgenden Zeitabschnitten der Fall. Wir müssen uns hier mit wenigen Angaben begnügen.

Nach der Erwerbung des Gerichts von Hans Stölly stellte die Regierung dasselbe unter das Amt Torberg. Bis zur Revolution von 1798 wurde es von einem aus der Zahl der Bürger von Bern durch den Kleinen Rat gewählten *Schaffner* verwaltet, der in Hettiswil, Grauenstein, Hängelen und Ei die niedern Gerichte zu besorgen und die Gefälle an Grundzinsen und Bussen zu beziehen und darüber seinen Vorgesetzten Rechnung zu legen hatte. Im Jahr 1744 wurde dem Schaffner ein neues steinernes Wohnhaus erstellt. Sein Einkommen betrug 300—360 Kronen, wozu er freie Wohnung in der „Schaffnerei“ und Garten, Holz, Zehnten und gewisse Beträge von der Jurisdiktion genoss. Mit dem Übergang von 1798 ging das Amt Torberg samt der dazu gehörigen Schaffnerei ein und wurde nachher im Jahr 1803 dem Amt Burgdorf beigelegt.

Ein Schaffner namens Wyss ist uns als öffentlicher Beamter schon oben begegnet. Die von 1532 an auftretenden sind folgende:

1532 *Hetzel* Jakob. Er hatte an einem Söldnerzug nach Italien teilgenommen, aus dem er mit 4 andern, also 5 von 74 Ausgezogenen, heimkehrte.²⁴⁾ Er wurde 1536 als Vogt nach Gex gewählt.

1536 *Ziegler* Peter, gewesenes Mitglied des Grossen Rates von Bern 1515, 1520 und 1525.²⁵⁾

1558 *Spätling* Paulus, gewesener Schultheiss zu Büren. Zu seiner Amtszeit als Schaffner wurde am 21. Mai 1560 ein

²⁴⁾ Anshelm V. 324.

²⁵⁾ „ IV. 163, 388, V. 142.

Mann von Hettiswil, Hans K., „wegen unchristlichen thaten“ enthauptet und verbrannt. Spätling starb 1569.

1570 *Lienhard* Niklaus, alt Landvogt zu Frutigen, Landshut und Zweisimmen, ob.

1571 *Othi* Bendicht, alt Schaffner im Frienisbergerhaus, ob.

1572 *Ludmann* Urs, von Beruf Kürschner, dann Vogt zu Fraubrunnen. Während seiner Amtszeit wurde folgende Tauschhandlung abgeschlossen: Jost Egli, Kirchmeier zu Krauchthal und Bastian Witschi, beide namens der Kirche von Krauchthal, übergeben an Hettiswil (vertreten durch Ammann Galli Hubacher) 2 Mütt Dinkel Gelts, 10 Schilling Pfennige, 1 altes und 2 junge Hühner, 15 Eier jährlich als Heuzehten ab der Kilchenschuppen (12 Juch.), wogegen Galli Hubacher namens der Gemeinde Hettiswil hingibt: 1 Mütt Dinkel Gelts und 5 Schilling Pfennige jährlichen Bodenzins auf Bastian Witschis Anteil am Hof zu Schlöumen (den er s. Z. von Hans Grunder, Grossvater mütterlicherseits, ererbt und dann der Gemeinde Hettiswil verkauft hat), ferner 1 Mütt Dinkel Gelts, 3 Plaggart Pfennige, 1 altes und 2 junge Hühner von einem 3 Schuppen haltenden Gut zu Hindelbank (das der Ammann Hubacher s. Z. von Wilhelm Löus zu Wigiswil gekauft hat).

1854 *Wegermann*, Peter, alt Landvogt zu Meyental, ob, 1588.

1588 *Glöri* Konrad ob.

1602 *Schafhauser* Jakob ob.

1616 *Buri* Peter, Hauptmann, alt Spitalmeister und gewesener Kastellan zu Frutigen und Vogt zu Büren.

1625 *Bauernkönig* Ludwig, gewesener Schaffner des Interlaknerhauses.

1630 *Hermann* Simon, der Weibel, ob.

1633 *Dingnauer* David, alt Siechenvogt und Inselmeister.

1645 *Imhag* Abraham, alt Siechenvogt, ob. Das bestehende Pintenschenrecht übte er, wie seine Vorgänger, in Hettiswil aus, errichtete aber dann noch in der Ei eine Wirtschaft. Die Regierung befahl aber Abschaffung derselben und beauftragt den Wirt zu Krauchthal, darauf acht zu haben.²⁶⁾

²⁶⁾ Ratsmanual Nr. 141, S. 312, Nr. 180, S. 9.

1671 *Zehender* Gabriel, genannt Epouventable, ob. Trotz des obrigkeitlichen Verbotes führte er die Pintenschenke in der Ei weiter, so dass ein weiteres Verbot erfolgen musste und ihm „das pindten Schenken vßerhalb dem Closter abgestreckt wurde“. Es scheint demnach, Klostergebäulichkeiten seien damals noch vorhanden gewesen.

1687 *Güder* Anton, der Schmiedenwirt.

1688 *Zehender* ?, ob. 1707, „wird der Frauen 2 Jahr gratificirt“.

1709 *Koch* Rudolf, ob.

1742 *Tillier* Abraham, ob.

1750 *Müller* Franz Ludwig, Hauptmann, privatier.

1759 *Sinner* Niklaus.

1784 *Steiger* Joh. Rudolf.

1788 *Fischer* Joh. Rudolf.

Schon früh hatte Hettiswil auch eine *Schule*. Am 27. Mai 1783 erhielt der dortige Lehrer Christian Buri die Bewilligung, $\frac{1}{4}$ Juch. vom sogen. Kohlacker für sich zu benutzen. „Dieses Stückli soll nicht vom Schuldienst geäußert werden“. Und am 19. März 1795 heisst es: „In Betrachtung, daß die Schule zu Hettiswyl jährlich an Zöglingen zunimmt, die Besoldung des dasigen Schulmeisters im Verhältniß seiner Bemühung sehr gering ist, lassen sich Meine gnädigen Herren auf die Bitte vom dißmahligen Schulmeister Christen Buri hin gefallen, disen dienst zu verbeßern und zu disem Ende zur Benutzung eines jeweiligen Schulmeisters gnädigst die Einschlagung einer Jucharte Erdreichs von der Oberkeitlichen Allment zu Hettiswyl zu bewilligen“.²⁷⁾

Viele Anordnungen und Befehle der Behörden bezogen sich auf die Nutzung der Wälder, der Allmend und des sogen. Heidmannsmooses. Die bezüglichlichen Dinge sind aber von zu geringer Bedeutung, als dass hier näher darauf einzutreten wäre.

Damit schliessen wir die Darlegung der Zustände und Begebenheiten von Hettiswil und nehmen an, dieselbe dürfe als bescheidener Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte unseres Bernerlandes gelten. Es möchte vorliegende Arbeit

²⁷⁾ Deutsch. Spruchb. GGGG 419.

auch als Beweis dienen, dass die Geschicke fast jeder Ortschaft sich zu einem Ganzen darstellen lassen und dass die Befürchtung, die Lokalgeschichte sei für ausserhalb der Gemeindegrenzen stehende ohne Wert, unrichtig ist. Möge in unserem Lande das ortschronistische Material fleissige Bearbeiter finden und manche freundliche und belehrende *Heimatkunde* entstehen!²⁸⁾

Schneidertarif der Landschaft Saanen von 1481. *)

(Mitgeteilt von Rob. Marti-Wehren, Bern).



ir die landlüt gemeinlich von Saanen ver-
richten und tund kunt Allen menglichen
so disen Brieff ansechend oder hörend
lesen. Als denne mengerley klagt in der
gemeind des überzellens und rechnens
beschechen von den schnidern uns not
bedunckt ein bestimpten loy¹⁾ umb alle
kleyder ze machen und hand daruff er-
ber lüt geordnet sampt etlichen schnidern und sind hie nach
von stück zu stück in geschrift gesetzt inkünftigen funden

²⁸⁾ Am 23. Juni 1878 fand in Hindelbank die Hauptversammlung des bernischen historischen Vereins statt, bei welchem Anlass die Geschichte des nahen Hettiswil mitgeteilt wurde. Der Vortragende tat dies um so lieber, als er früher daselbst als Lehrer gewirkt und sich um die Vergangenheit dieses Ortes interessiert hat. Der Vortrag erschien nachher in den „Alpenrosen“ (Beilage zum Intelligenzblatt) und in einer kleinen Anzahl von Abzügen, die seither fast ganz verschwunden sind. Die hier nun veröffentlichte Arbeit ist die zweite, in einzelnen Teilen ergänzte Auflage.

*) Pergament-Urkunde (48×19 cm) in gothischen Minuskeln mit angehängtem Landschaftssiegel von Saanen im Landschaftsarchiv von Saanen. 1 Schilling = (1447) 0,64 Frs. — Um Vergleiche zwischen dem Geldwert einst und heute anzustellen, mögen einige Angaben aus „Kohli, Geschichte der Landschaft Saanen“, hier folgen: 1357 verkaufte Graf Peter von Greyerz einem Saaner 8 Kuhrechte am Geltenberg zusammen für 20 Batzen. — 1459 wurde die 16 Kuhrechte haltende Mettlerweid im Turbach um 16 Rheingulden verkauft (1 Gulden = 21 Schilling). Ebenso 17 Kuhrechte am Ruedersberg um 41 Bernpfund (1 Pfund = 20 Schilling). — 1493 galten 10 Kuhrechte am Arnenberg 40 Saanerpfund.

¹⁾ loy (lat. lex) = Gebot.